

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. März 2000	Nr. 5
------	--	-------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT
DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studieren-
denschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes. Vom 16. Juni 1999

66

**Ordnung zur Änderung der
Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
(HTW)**

Vom 16. Juni 1999

Die Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes gibt sich gemäß § 72 Abs. 3 Nr. 3. des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungs-gesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1014) und mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft folgende Änderungsordnung:

Artikel 1

§ 2 – Beitragspflicht – wird durch einen neuen Absatz (4) wie folgt ergänzt:

„(4) Kann durch Fehler, die der Studierende zu verantworten hat (z.B. falsche Angaben, nicht gedecktes Konto), ein ordnungsgemäßer Lastschrifteinzug nicht erfolgen, werden von Seiten des AstA der HTW Gebühren erhoben. Voraussetzung ist jeweils eine schriftliche Information seitens des AstA mit einer Fristsetzung von 14 Tagen, in der sich der Studierende melden muß.

1. Nach dem 1. erfolglosen Einzugsversuch DM 20,-.
2. Nach dem 2. erfolglosen Einzugsversuch oder Nichteinhalten der Meldefrist DM 50,-.
3. Nach dem 3. erfolglosen Einzugsversuch oder Nichteinhalten der Meldefrist DM 50,- und Einleitung der Zwangsexmatrikulation.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Februar 2000

Allgemeiner Studierendenausschuß
der HTW

Studierendenparlamentspräsidium
der HTW